



STADT BAD KISSINGEN

**Satzung der Großen Kreisstadt Bad Kissingen
zur Regelung der Benutzung für das Museum Obere Saline
(Museumsbenutzungssatzung)
vom 12. März 2020**

Beschluss des Stadtrates:	11. März 2020
Bekanntmachung:	20. März 2020 (KGAMBI. Nr. 6)

Die Stadt Bad Kissingen erlässt auf Grund von Art 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F.d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Bad Kissingen betreibt das Museum Obere Saline als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Museum Obere Saline ist eine öffentliche Einrichtung, die der Förderung und Pflege von Kunst und Kultur und von Bildung und Erziehung dient.
- (2) Das Museum Obere Saline verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Museums Obere Saline fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Museums Obere Saline oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bad Kissingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Benutzung

- (1) Das Museum Obere Saline kann während der Öffnungszeiten von jedermann besichtigt werden. Die Öffnungszeiten des Museums werden durch Aushang und auf der Homepage der Stadt Bad Kissingen bekannt gegeben.
- (2) Für die Benutzung des Museums Obere Saline ist ein Entgelt nach der Satzung zur Regelung der Gebühren für das Museum Obere Saline zu entrichten.

§ 4 Verhalten in den Museumsräumen

- (1) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und keiner behindert oder belästigt wird. Näheres wird in einer Hausordnung geregelt.
- (2) Die Benutzer haben den Anweisungen des Museumspersonals Folge zu leisten.

§ 5 Haftung

- (1) Die Benutzer haften für die Beschädigung oder den Verlust von Sammlungs- und Einrichtungsgegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Stadt Bad Kissingen und ihre Bediensteten haften für Schadensfälle, die sich bei der Benutzung des Museums Obere Saline ergeben, nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung für das Bismarck-Museum in Bad Kissingen vom 22. Dezember 2005 außer Kraft.

Bad Kissingen, den 12. März 2020
Große Kreisstadt Bad Kissingen

Kay Blankenburg
Oberbürgermeister